

Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 19.12.2013

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V sowie des § 5 KV M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 30.01.2014 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Artikel 1

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabenschuld

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Treten die Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nach § 4 Abs. 1 erst nach dem 30.09. eines Jahres ein, wird von dem Abgabepflichtigen für das betreffende Kalenderjahr eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 1 nicht erhoben. Auf den Abgabepflichtigen finden in diesem Fall für das betreffende Kalenderjahr § 4 Abs 2 und 3 Anwendung. Die Abgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft im Erhebungsgebiet in den Touristinformationen des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom zu entrichten.

Ostseebad Heringsdorf, den 30.01.2014


Lars Petersen
Bürgermeister